



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2019 des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

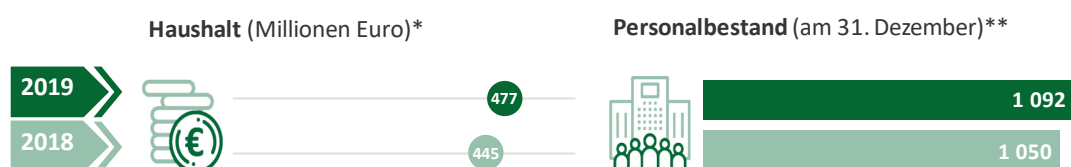
zusammen mit den Antworten des Amts

Einleitung

01 Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum ("Amt", auch "EUIPO"), das bis 23. März 2016 unter der Bezeichnung Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) lief, wurde 1993 errichtet. Seine ursprüngliche Gründungsverordnung wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geändert. Die Kerntätigkeit des Amts mit Sitz in Alicante ist die Eintragung von Unionsmarken und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die in der gesamten EU Rechtsgültigkeit haben.

02 *Abbildung 1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Amt².

Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zum Amt



* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

** Zum "Personal" zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand vom Amt bereitgestellt.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

03 Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme des Amts. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management des Amts vorgelegten Angaben.

¹ ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

² Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Amts siehe www.euiipo.europa.eu.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

04 Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Amtes bestehend aus dem Jahresabschluss³ und der Haushaltsrechnung⁴ für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

05 Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Amtes für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Amtes zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

³ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁴ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

06 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

07 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für die Prüfungsurteile

08 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

09 Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Amts ist das Management des Amts verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung des Amts auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management des Amts muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Amts trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Amts zugrunde liegenden Vorgänge.

10 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management des Amts dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Amts zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Amts – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

11 Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Amts.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

12 Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Amts frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung des Amts sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen

Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

13 Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die das Amt von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

14 Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Amt die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

15 In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Amtes zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen des Amtes, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Amt ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

16 Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

17 Das Amt veröffentlichte eine Stellenausschreibung, um eine Reserveliste von Projektspezialisten für seine Kundenabteilung zu erstellen. Da diese Abteilung zwei verschiedene Dienste (Kundenverwaltung und Kommunikation) umfasst, wurden in der Stellenausschreibung zwei verschiedene Bewerberprofile festgelegt, die separat evaluiert werden sollten. Während des Auswahlverfahrens wurden jedoch alle Bewerber anhand aller Auswahlkriterien bewertet, wodurch diejenigen Bewerber bevorzugt wurden, die beiden Profilen entsprachen. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zufolge sind Prüfungsausschüsse an den Text der Stellenausschreibung, wie sie veröffentlicht wurde, gebunden. Wären alle Bewerber entsprechend den Bestimmungen der Stellenausschreibung evaluiert worden, wären einige Bewerber nicht in die Reserveliste aufgenommen worden, da sie die vorab festgelegten Mindestpunktzahlen nicht erreicht hätten.

Ferner ersetzte der Prüfungsausschuss im selben Verfahren einen Bewerber, der die Einladung ausgeschlagen hatte, mit einem Gespräch mit einem Bewerber, der die vorab festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreicht hatte. Obwohl 17 andere Bewerber mindestens dieselbe Punktzahl erreicht hatten wie der eingeladene Bewerber, legte der Prüfungsausschuss keine Belege vor, um zu rechtfertigen, weshalb dieser Bewerber – der bereits beim Amt beschäftigt war – eingeladen worden war.

Das Auswahlverfahren war daher vorschriftswidrig, da diese Mängel die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Bewerber infrage stellten.

18 Um die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu wahren und Begünstigung zu vermeiden, müssen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse außerdem eine Erklärung über potenzielle Interessenkonflikte abgeben, die dann von der Anstellungsbehörde überprüft wird. Für die drei geprüften Auswahlverfahren unterzeichneten die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses jedoch eine allgemeine Vertraulichkeitserklärung für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren, die eine Erklärung über Interessenkonflikte enthielt. Diese Erklärung wurde unterzeichnet, bevor die Bewerberliste bekannt war. Der Erklärung zufolge musste jedes Mitglied des Ausschusses sowie jedes stellvertretende Mitglied einzelne Punkte angeben, die potenziell zu einem Interessenkonflikt führen können.

In ihrer derzeitigen Form bestätigt die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts lediglich die Absicht der Ausschussmitglieder, potenzielle Interessenkonflikte anzugeben, falls sie entstehen, da die Erklärung unterzeichnet wird, bevor die Bewerberliste bekannt ist. Den Bestimmungen des Statuts zufolge muss jedes Mitglied des Ausschusses eine Erklärung unterzeichnen, wenn die Bewerber bekannt sind. In der Erklärung müssen sie jegliche beruflichen oder persönlichen Beziehungen zu den Bewerbern angeben. Potenzielle Interessenkonflikte sollten auch von der Anstellungsbehörde überprüft werden. Bei den geprüften Einstellungsverfahren machten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse keine Angaben zu ihren beruflichen Beziehungen zu den Bewerbern. Durch diese Schwachstellen werden die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung infrage gestellt. Es besteht die Gefahr, dass diese Verfahren Begünstigung nicht wirksam verhindern.

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

19 Gemäß den Bestimmungen des Statuts und im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs gewährt das Amt Mitarbeitern, die in den Bereichen Infrastruktur, Personalwesen und Reputationsmanagement arbeiten, Vergütungen für den Bereitschaftsdienst von zuhause aus. Diese Vergütung wird an 43 Mitarbeiter gezahlt, darunter 29 Verwaltungsräte. Von diesen 29 Verwaltungsräten sind 12 Führungskräfte, darunter der Exekutivdirektor des Amts und sein Kabinettschef. Die Europäische Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über Bereitschaftsdienst in den Organen der EU vor. Dem jüngsten veröffentlichten Bericht (COM(2019) 217 final) zufolge, der das Jahr 2017 betrifft, gehören 25,6 % der Mitarbeiter, die in den EU-Organen eine Vergütung für Bereitschaftsdienst erhalten, zur Funktionsgruppe der Verwaltungsräte, im Vergleich zu 67,4 % beim Amt. Die meisten Mitarbeiter mit Bereitschaftsdienst in den EU-Organen gehören zur Funktionsgruppe der Assistenten oder sind Vertragsbedienstete. Die meisten von ihnen arbeiten in den Bereichen Sicherheit und IKT.

Laut dem Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Amts können Mitarbeiter einen Anspruch auf die Vergütung für Bereitschaftsdienst haben, wenn es einen bestätigten Bedarf an regelmäßigen Bereitschaftsdiensten gibt. Im Zuge seiner Prüfung stellte der Hof fest, dass der Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in den vergangenen vier Jahren nie eingesetzt wurde.

In diesem Zeitraum kam es zu einer Reihe von Ereignissen, die den Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs hätten auslösen können und möglicherweise den Einsatz von technischem Personal erforderlich gemacht hätten, jedoch nicht den Einsatz der oberen Managementebene.

Außerdem wurde bei den vom Amt durchgeführten Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften ermittelt, dass ein Mitarbeiter während seines Bereitschaftsdiensts nicht erreichbar war. Die Prüfung des Hofes ergab, dass dieser Mitarbeiter die Vergütung für den betreffenden Zeitraum dennoch erhalten hatte.

Da der Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs nur äußerst selten eingesetzt wird, ist der Hof der Auffassung, dass es keinen bestätigten Bedarf gibt, der die Auszahlung einer Vergütung für Bereitschaftsdienst an die obere Managementebene des Amts rechtfertigt. Dies entspricht der Praxis bei den EU-Organen, wo die Vergütung in erster Linie technischem Personal gezahlt wird. Das derzeitige Team für den Bereitschaftsdienst ist übermäßig groß, was im Widerspruch zum Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung steht.

Außerdem sollte das Amt seine Kontrollen betreffend den Bereitschaftsdienst verbessern, um vorschriftswidrige Zahlungen zu vermeiden.

20 Im März 2014 informierte das Amt den Haushaltsausschuss über die Einleitung von Verhandlungen über den potenziellen Erwerb eines dritten Grundstücks, das an den Hauptsitz des Amts angrenzt und mit dem der zukünftige Raumbedarf des Amts gedeckt werden sollte. Im November 2018 genehmigte der Haushaltsausschuss nach mehreren Verhandlungsversuchen mit dem Grundstücksbesitzer das Angebot, das Grundstück für 4 700 000 Euro zu erwerben. Das Amt legte keine weiteren Belege vor, um den Bedarf daran zu rechtfertigen, eine langfristige Erweiterung des Geländes sicherzustellen.

Der Hof analysierte die Gebäudepolitik und den mehrjährigen Personalentwicklungsplan des Amts und verglich die geplante Kapazität und den geplanten Bedarf mit der derzeitigen Gebäudekapazität. Das Amt geht von einer Steigerung seiner Mitarbeiterzahl um rund 300 bis 2025 aus. Die derzeitigen Kapazitäten und die vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten auf dem bereits vor Erwerb des neuen Grundstücks im Besitz des Amts befindlichen Land ermöglichen es, weitere 439 Mitarbeiter aufzunehmen. Auf der Grundlage dieser Analyse gelangt der Hof zu dem Schluss, dass die derzeitigen Kapazitäten des Amts bezüglich der Gebäude und des verfügbaren Lands ausreichen, um den künftigen Bedarf des Amts zu decken.

Der Hof ruft in Erinnerung, dass er in seiner Stellungnahme Nr. 1/2019 über die Haushaltsordnung des Amts zu dem Schluss gelangte, dass die Haushaltsüberschüsse des Amts weder auf Ebene des Amts noch der EU einem produktiven Zweck zugeführt werden und dass das Amt gemeinsam mit der Kommission beispielsweise die Möglichkeit prüfen sollte, die Haushaltsüberschüsse zur Unterstützung der Finanzinstrumente zu nutzen, die der Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten (FuI) europäischer Unternehmen dienen.

Hätte das Amt dieses Grundstück nicht erworben, so wäre sein Haushaltsüberschuss 2019 höher ausgefallen. Dem Hof liegen keine Belege für einen tatsächlichen Bedarf des Amts vor, das Grundstück zu erwerben. Er ist daher der Auffassung, dass der Erwerb des Grundstücks nicht als produktive Nutzung des Haushaltsüberschusses des Amts betrachtet werden kann und der Kauf im Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung steht.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

21 Der **Anhang** enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner Lehne
Präsident

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2016	In der Gründungsverordnung des Amtes ist festgelegt, dass Übersetzungen vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) angefertigt werden, was dazu führt, dass das Amt der Hauptkunde des Zentrums ist. Das Amt greift zunehmend auf interne Lösungen zurück, was zu einer Verdoppelung des Aufwands und der entsprechenden Kosten führen könnte.	abgeschlossen
2018	Das Amt unterzeichnete einen Vertrag zur Erbringung von Reinigungsleistungen mit einem Bieter, der ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreichte. Das Vergabeverfahren und die zugrunde liegenden Zahlungen sind vorschriftswidrig. Das Amt sollte Fälle von ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten rigoros analysieren, um die Einhaltung der Haushaltsordnung und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen.	im Gange
2018	Die Verbindung zwischen einem IT-Rahmenvertrag und den zugehörigen Einzelverträgen ist nicht klar und transparent. Der den zusätzlich berechneten Aufschlägen entsprechende Teil der Zahlungen ist vorschriftswidrig. Das Amt sollte Einzelverträge nur in Übereinstimmung mit den in den entsprechenden Rahmenverträgen festgelegten Preisregelungen vergeben und nutzen.	abgeschlossen
2018	Das Amt zahlt hohe Beträge an Negativzinsen. Das Amt sollte dies überdenken und seine finanziellen Ressourcen produktiver nutzen.	n. z.

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2018	Das Amt hatte in großem Umfang Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren war nach nur zweieinhalb Jahren vollständig ausgeschöpft worden, und externe Berater machten 20 % des Personals des Amts aus.	abgeschlossen
2018	Das Amt verwendete einen Vertrag über die Bereitstellung von Beratungsleistungen so, dass er in der Praxis zur Überlassung von Leiharbeitnehmern und nicht zur Bereitstellung von Dienstleistungen führte. Dies ist jedoch keine Dienstleistung, die von einem Beratungsunternehmen angeboten werden kann.	im Gange
2018	Das jährliche Arbeitsprogramm und der Jährliche Tätigkeitsbericht enthalten keine Angaben zu den von Dienstleistern bereitgestellten Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente), die Aufgaben ausführen, die dem Wesen nach zwar keine Kerntätigkeiten, aber in die Kerntätigkeiten des Amts eingebettet sind. Durch solche Angaben würde die Transparenz gesteigert.	im Gange ⁵
2018	Die meisten Einzelverträge mit Festpreisen enthielten keine klar definierten Leistungen oder Zeitpläne, sondern vielmehr allgemeine Definitionen. Sämtliche im Rahmen eines Vertrags zu einem Festpreis zu erbringenden Leistungen sollten klar in den Verträgen festgelegt sein.	abgeschlossen

⁵ Im Jahr 2019 verwendete das Amt keinen Vertrag auf der Basis von Zeit- und Mittelaufwand.

Die Antwort des EUIPO

17. Das Amt nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis. Während der Prüfungsausschuss dem Text der Stellenausschreibung im Allgemeinen folgt, gab es in diesem Fall eine Fehlinterpretation bei der Bewertung der Auswahlkriterien. Auch hätten die Entscheidungen des Prüfungsausschusses besser dokumentiert werden können. Angesichts der Bemerkung wird das Amt die Kontrolle über diese Aspekte weiter verstärken.

18. Während in dem Vermerk zur Vertraulichkeit und zu Interessenkonflikten zwar angestrebt wird, an die bereits im Beamtenstatut niedergelegten Grundsätze der Vertraulichkeit und Unparteilichkeit zu erinnern, und die Unterschrift darunter erneut die Verpflichtung der Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Einhaltung dieser Grundsätze während des gesamten Verfahrens bestätigt, haben deren Anwendung und verbindlicher Charakter auch Gültigkeit, sobald die Namen der Bewerber bekannt sind. Das Amt nimmt jedoch die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis. In Anlehnung an den Vorschlag des Hofes hat das Amt bereits zu einem Zeitpunkt im Verfahren, an dem die Namen der Bewerber bekannt sind, getrennte Mitteilungen für die Vertraulichkeitserklärung und die Erklärung zu Interessenkonflikten eingeführt.

19. Gemäß den Anforderungen internationaler Qualitätsstandards und dem Rahmen des Amtes für die interne Kontrolle hat das Amt einen Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Business Continuity Plan, im Folgenden „BCP“) eingeführt. Der BCP besteht aus einer Reihe von Strategien und Verfahren, die dazu dienen, bei einer Katastrophe Verwirrung zu vermeiden, indem kritische Auswirkungen vorweggenommen und Anweisungen zur Unterstützung einer wirksamen Wiederherstellung der Tätigkeiten und zur Rückkehr zum Normalbetrieb erteilt werden.

Der BCP sieht innerhalb des Teams für das Krisenmanagement und des Teams für betriebliche Unterstützung eine Reihe von Aufgaben für diese Personen vor, die infolgedessen Bereitschaftsdienst leisten, der mit einer im Statut vorgesehenen entsprechenden Zulage abgegolten wird.

In seinem Jahresbericht für die Jahre 2013 und 2014 hat der Hof eine Bemerkung zu den Zulagen für den Bereitschaftsdienst gemacht. Aufgrund dessen und im Anschluss an eine Präsentation gegenüber dem Haushaltsausschuss, in der auch die Zahl der Führungskräfte mit Anspruch auf Bereitschaftsdienstzulage und die Einrichtung eines Kontrollmechanismus hervorgehoben wurden, bestätigte der Haushaltsausschuss des Amtes das BCP-System. Infolgedessen wurde die Bemerkung als abgeschlossen

betrachtet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bemerkung des Hofes wird das Amt dem Haushaltsausschuss erneut den Sachstand zu Bereitschaftsdienstzulagen vortragen.

Während die Aktivierung des BCP glücklicherweise die Ausnahme darstellt, wurde dieser unlängst wegen durch COVID-19 hervorgebrachten Situation aktiviert. Durch den BCP konnte das Amt rasch handeln, was entscheidend war, um den Ruf und das Image des Amtes zu bewahren; die Fristen für die Kunden wurden verlängert, gemeinsam mit den Lieferanten wurde schnell reagiert, und vor allem wurde die Sicherheit der Mitarbeiter zeitnah sichergestellt; gleichzeitig konnten die qualitativ hochwertigen Dienstleistungen für die Kunden rund um die Uhr gewährleistet werden. Angesichts der Komplexität der Tätigkeiten des Amtes (mehr als 1 000 Anmeldungen pro Tag und 600 Echtzeitinteraktionen mit Kunden) hat sich gezeigt, dass sich die kontinuierliche Verfügbarkeit und Führung der obersten Leitungsebene als notwendig erwiesen hat, um sicherzustellen, dass das Amt innerhalb von 24 Stunden nach der Entscheidung über den Lockdown in einem Fernbetriebsmodus voll funktionsfähig geblieben war.

Die Mittel für die Bereitschaftsdienstzulagen beliefen sich auf 225 568,34 EUR, was 0,09 % der Einnahmen des Amtes für 2019 und 0,05 % des Haushaltsplans entspricht.

Abschließend nimmt das Amt die Aufforderung des Hofes zur Verbesserung der durchgeführten Kontrollen zur Kenntnis. Die festgestellte zu Unrecht geleistete Zahlung wurde bereits wieder eingezogen.

20. Wie der Hof festgestellt hat, unterrichtete das Amt den Haushaltsausschuss bereits 2014 über den Beginn der Verhandlungen über den möglichen Erwerb eines dritten Grundstücks, das an den Sitz des Amtes angrenzt.

Der Erwerb des einzigen verfügbaren an den Campus angrenzenden Grundstücks wurde als notwendig erachtet, um angesichts fehlender alternativer Lösungen eine langfristige Erweiterung des Campus sicherzustellen.

Der Kaufpreis in Höhe von 4 700 000 EUR entspricht weniger als 40 % der durch das Grundstück gesicherten Schulden und der Hälfte des Preises des ursprünglichen Angebots. Das Amt ist der Auffassung, dass dieser Preis dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entspricht, und schlug daher dem Haushaltsausschuss vor, dieses Grundstück zu erwerben. Der Haushaltsausschuss genehmigte den Vorschlag einstimmig.

Bezüglich der Bemerkung des Hofes zur produktiven Verwendung des Überschusses bestätigt das Amt, dass der kumulierte Überschuss nicht zum Erwerb des Grundstücks verwendet wurde. Der Erwerb wurde über den operativen Haushalt durch die zu diesem Zweck genehmigten Mittel finanziert.

Der in der Stellungnahme des Hofes enthaltene Vorschlag, den kumulierten Überschuss produktiv zu verwenden, hat Diskussionen mit der Europäischen Kommission angestoßen. Im Haushaltsplan 2020 wurden bereits erste Maßnahmen zur Freigabe von Mitteln im Rahmen des kumulierten Überschusses eingeführt, und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission werden weitere Maßnahmen für 2021 eingeleitet.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.